



AGB Gasversorgung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IB Langenthal AG (IBL) für den Netzanschluss,
die Netznutzung und die Lieferung von Gas

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
1. Grundlagen, Geltungsbereich und Versorgungsgrundsatz	3
2. Begriffsbestimmungen	3
Kundenverhältnis	3
3. Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
4. Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
5. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	4
Netznutzung, Gaslieferung und Gasnutzung	4
6. Lieferumfang, Qualität, Gasdruck	4
7. Entschädigungsanspruch	4
8. Einschränkung der Gaslieferung	5
9. Einstellung der Netznutzung / Gaslieferung infolge Kundenverhalten	5
10. Nutzung	5
Gasnetz	6
11. Transport und Verteilleitungen	6
12. Schutz von Personen und Werkanlagen	6
Netzanschluss	6
13. Definitionen Netzanschlüsse	6
14. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	6
15. Netzanschluss und Hauseinführung	6
16. Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen	6
17. Unbenutzte Hausanschlussleitungen	7
Mess- und Regeleinrichtungen	7
18. Messeinrichtungen	7
19. Messung des Gasbezugs	8
20. Druckregeleinrichtungen und Filter	8
Preisgestaltung	8
21. Preise	8
Verrechnung und Inkasso	8
22. Verrechnung	8
23. Rechnungsstellung	9
24. Zahlung	9
25. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung	9
Schlussbestimmungen	9
26. Solidarhaftung bei Handänderung	9
27. Übergangsbestimmungen	9
28. Neue Anlagen	9
29. Inkrafttreten	9
30. Datenschutz	9

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen, Geltungsbereich und Versorgungsgrundsatz

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle schriftliche Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Bereitstellung und die Lieferung von Erd-, Bio- oder synthetisch hergestelltem Gas (Gaslieferung genannt) aus dem Gasnetz der IB Langenthal AG (IBL genannt) an die Verbraucher (Kunden genannt).
- 1.2. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen und weitergehenden vertraglichen Bestimmungen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der IBL und ihren Kunden.
- 1.3. Für den Vertrieb von Erd-, Bio- oder synthetisch hergestelltem Gas durch die IBL ausserhalb ihres Verteilnetzes gelten diese AGB sinngemäss für die Gaslieferung, nicht aber für den Netzanschluss und die Netznutzung, Gebäudeinstallation und Gas verbrauchende Apparate.
- 1.4. Der Netzanschluss, die Netznutzung und / oder der Bezug von Gas gelten als Anerkennung der jeweils gültigen für den Anschluss, die Netznutzung und den Energiebezug relevanten AGB der IBL sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Preise.
- 1.5. Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse (bspw. provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, Anschluss an das Mitteldrucknetz > 100 mbar und an das Hochdrucknetz > 1 bar, ausschliessliche Netznutzung zur Durchleitung etc.) kann die IBL Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften der vorliegenden AGB gestatten und verlangen.
- 1.6. Die IBL beschafft, liefert und verteilt Erdgas und sofern in genügender Menge, zu marktgerechten Konditionen und wirtschaftlich verfügbar auch Biogas und synthetisches Gas.
- 1.7. Die Kriterien für den Ausbau der Gasnetze und -anschlüsse richten sich nach der Wirtschaftlichkeit und der Kapazität der Versorgungsanlagen.
- 1.8. Die Versorgungspflicht beschränkt sich auf die durch die Stadt Langenthal festgelegten Gebiete und Kriterien.
- 1.9. Ausserhalb der Stadt Langenthal besteht keine Anschluss- respektive Versorgungspflicht.
- 1.10. Die Gasversorgung umfasst sämtliche der IBL gehörenden Anlagen, einschliesslich der Mess- und Steueranlagen sowie sämtliche der Gasversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und Rechte.
- 1.11. Über die Anlagen der IBL bestehen Inventare und Plangrundlagen, welche laufend nachgeführt werden.
- 1.12. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils gültigen Unterlagen auf der Website der IBL, www.ib-langenthal.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.13. Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

1.14. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Regelwerke der massgebenden Branchenverbände und die Werkvorschriften der IBL.

2. Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1. Stockwerkeigentümer, Eigentümer, Mieter, Pächter von Liegenschaften, Wohneinheiten oder Installations mit eigenen Messeinrichtungen;
- 2.2. Eigentümer, Mieter, Pächter von Wohnungen mit separaten Messeinrichtungen;
- 2.3. Liegenschaftseigentümer für diejenigen Bezugsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern dienen und gemeinsam an Messeinrichtungen angeschlossen sind, sowie jene Wohnungen und gewerblichen Räume mit eigenen Messeinrichtungen, für die bei der IBL kein anderer Kunde oder kein Mieter oder Pächter gemeldet ist;
- 2.4. Von der IBL als Kunde bezeichnete Liegenschaftseigentümer, deren Wohnungen oder gewerbliche Räumlichkeiten einem häufigen Mieterwechsel (mehrfach im Jahr) unterliegen.

Kundenverhältnis

3. Entstehung, Natur, Inhalt und Übertragung des Rechtsverhältnisses

- 3.1. Die Erstellung, Veränderung oder der Rückbau von Netzanschlüssen wird in den AGB Anschlussbedingungen der IBL geregelt.
- 3.2. Auf das Rechtsverhältnis zwischen der IBL und dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und / oder den Gasbezug sind die Bestimmungen der Privatrechts anwendbar. Das Rechtsverhältnis entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das IBL-Gasnetz, durch die Anschlussbewilligung, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Gasbezug oder schriftlichem Gasliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung oder bis zum Widerruf der Anschlussbewilligung.
- 3.3. Die IBL kann bei der Anmeldung eines Gasbezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- 3.4. Bezieht ein frei am Markt berechtigter Kunde Gas teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit der IBL die entsprechende vertragliche Regelung zu vereinbaren.
- 3.5. Im Weiteren hat der Kunde der IBL bei einem Lieferantenwechsel rechtzeitig folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die IBL kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
- 3.6. Liefert ein Kunde der IBL die vollständigen Angaben zum neuen Lieferanten nicht oder nicht zeitgerecht, ist die IBL berechtigt, dem Kunden das bezogene Gas zu verrechnen.
- 3.7. Die Gaslieferung wird aufgenommen, sobald die al-

- lenfalls notwendigen Netznutzungs- bzw. Gaslieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Liegenschaftseigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie Auflagen der Anschlussbewilligung, Bezahlung der Netzanschlusskosten, Bezahlung der Netz- und Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.8. Der Kunde ist nur berechtigt, das Gas zu den in diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
 - 3.9. Der Kunde ist nur berechtigt, bei den IBL angemeldete und von der IBL bewilligte, Gas verbrauchende Apparate anzuschliessen und zu betreiben.
 - 3.10. Die Installation und der Unterhalt Gas verbrauchender Apparate haben ausschliesslich durch entsprechend zertifizierte Fachpersonen zu erfolgen.
 - 3.11. Ohne besondere Bewilligung der IBL ist der Kunde nicht berechtigt, Gas an Dritte abzugeben.
 - 3.12. Bei der Weiterverrechnung der Kosten des gemeinsamen Gasverbrauchs an Mieter, Stockwerkeigentümer, etc. dürfen auf den Preisen der IBL keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- #### **4. Beendigung des Rechtsverhältnisses**
- 4.1. Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung vor Ort bei der IBL, beendet werden (bspw. bei Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Die Gültigkeit der Abmeldung setzt eine schriftliche Bestätigung der IBL voraus.
 - 4.2. Der Kunde hat die Netznutzung und den Gasverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
 - 4.3. Die Nichtbenutzung von Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
 - 4.4. Netznutzung, Gasverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
 - 4.5. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses können der Liegenschaftseigentümer und die IBL für leer stehende Mieträume oder unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen.
 - 4.6. Die Aufwendungen für spätere Montage und die Wiederinbetriebnahme der Messeinrichtung werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
 - 4.7. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der IBL und die Kontrolle der sicherheitstechnischen Anforderungen zu erfolgen.
 - 4.8. Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die IBL vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
 - 4.9. Die IBL gewährt den Anschluss und die Nutzung des Gasversorgungsnetzes bis zum Widerruf. Die Kündigung von Anschluss oder Netznutzung kann mit einer Frist von zwölf Monaten auf ein Monatsende erfolgen. Vorbehalten bleibt die Kündigung mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen von sicherheitstechnischen Mängeln.
- 4.10. Der Rückbau eines Netzanschlusses ist in den AGB Anschlussbedingungen der IBL geregelt.
- #### **5. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel**
- 5.1. Der IBL ist mindestens fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich, elektronisch oder mündlich vor Ort bei der IBL unter Angabe des genauen Zeitpunktes des Wechsels Meldung zu erstatten; die Gültigkeit der Meldung setzt eine schriftliche Bestätigung der IBL voraus:
 - a. Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit separater Messeinrichtung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b. Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen mit separater Messeinrichtung, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - c. Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft mit separater Messeinrichtung;
 - d. Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
 - 5.2. Erfolgt die Meldung nicht, so trägt der Liegenschaftseigentümer sämtliche Kosten und Ausstände die nach der unterlassenen Meldung bestehen und entstehen gemäss Ziffer 4.4 vorstehend.
- #### **Netznutzung, Gaslieferung und Gasnutzung**
- #### **6. Lieferumfang, Qualität, Gasdruck**
- 6.1. Die IBL liefert den Kunden aufgrund dieser AGB und unter Vorbehalt von Art. 8 und 9 Netzeleistungen und Gas, soweit die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.
 - 6.2. Die IBL liefert das Gas in der jeweiligen vom Vorlieferanten gelieferten Qualität und Zusammensetzung. Es entspricht der normalerweise in der Schweiz gelieferten Gasqualität nach den geltenden Normen oder Verbandsempfehlungen.
 - 6.3. Die Gasabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Drucktoleranzen. Allfällige Ausnahmen bilden Gegenstand spezieller Verträge.
 - 6.4. Übergabestelle für das Erdgas ist die offiziell geeichte Messeinrichtung des Gasvolumens (Gaszähler).
 - 6.5. Kosten einer allfälligen, notwendigen Anpassung von Brennern und Geräten aufgrund veränderter Gasbeschaffenheit gehen zu Lasten des Kunden.
- #### **7. Entschädigungsanspruch**
- 7.1. Bei fehlerhafter Lieferung von Gas gemäss den gesetzlichen Vorschriften und gültigen Normen in der Schweiz hat die gasbeziehende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihr aus Qualitäts- oder Druckschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Gasabgabe erwächst.

7.2. Vorbehalten bleibt Art. 100 OR, wonach die Haftung für in rechtswidriger Absicht oder mit grober Fahrlässigkeit verursachte Schäden nicht zum Voraus ausgeschlossen werden kann.

8. Einschränkung der Gaslieferung

- 8.1. Die IBL hat das Recht, die Netznutzung und / oder Gaslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im eigenen und vorgelagerten Netz sowie bei Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - bei Gasknappheit im Auftrag des Bundes zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung des Landes;
 - aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
 - In Spitzenlastzeiten gemäss vertraglich vereinbarten Bedingungen.
- Bei allen Einschränkungen und Einstellungen setzt sich die IBL im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv dafür ein, die Gaslieferung ohne Einschränkung sobald wie möglich wieder aufzunehmen.
- 8.2. Die IBL ist berechtigt, für Baumassnahmen, Anschlüsse, Reparaturen usw. den Gaszufluss vorübergehend zu unterbrechen. Sie nimmt nach Möglichkeit angemessen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden.
- 8.3. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen sind im Voraus anzusegnen. Dringende, unvorhergesehene Fälle (wie beispielsweise Rohrbruch, usw.) bleiben vorbehalten.
- 8.4. Die IBL führt Netzbau-, Unterhalts und Wartungsarbeiten normalerweise an Wochenarbeitstagen im Tagesbetrieb aus.
- 8.5. Verlangt ein Kunde die Erstellung von Provisorien oder die Verlegung geplanter Unterbrüche ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, ist die IBL berechtigt, dem Kunden die ihr entstehenden Mehrkosten beispielsweise für Provisorien und / oder Überzeitzuschläge in Rechnung zu stellen.
- 8.6. Der Kunde kann aus derartigen Einschränkungen oder Einstellungen der Gaslieferung keinerlei Forderungen an die IBL ableiten.
- 8.7. Die begründete Einstellung der Lieferung von Gas oder Lieferungsunterbrüche befreien den betreffenden Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der IBL.

9. Einstellung der Netznutzung / Gaslieferung infolge Kundenverhalten

- 9.1. Die IBL ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und

schriftlicher Anzeige die Netznutzung und / oder Gaslieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- Gaseinrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachwerte gefährden;
- rechtswidrig Gas bezieht;
- den Beauftragten der IBL den ungehinderten Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Gas- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst;
- die Gasmessung nicht den mess- und abrechnungstechnischen Anforderungen genügt;
- Netzanschlussleitungen nicht in technisch einwandfreiem Zustand hält bzw. Bewilligungen und Berechtigungen für deren Betrieb fehlen.

9.2. Mangelhafte Gaseinrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der IBL ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

9.3. Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Bezug von Gas hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die IBL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

9.4. Die Einstellung der Netznutzung und / oder Gaslieferung durch die IBL befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der IBL.

9.5. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und / oder Gaslieferung durch die IBL entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

9.6. Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner Gaseinrichtungen der IBL oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

10. Nutzung

- 10.1. Das gelieferte Gas kann zum Erzeugen von Heiz- oder Prozesswärme, für wärmegeführte Stromerzeugung oder separat vereinbarte Zwecke wie Treibstoff, Kühlung, Stromerzeugung, usw. eingesetzt werden.
- 10.2. Die Nutzung erfolgt durch Wärmeerzeugung beim Verbrennen unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheits-, Energie- und Umweltschutzbestimmungen.
- 10.3. Die Nutzung des gelieferten Gases als Treibstoff muss mit IBL vereinbart werden, damit die Gaslieferung gemäss den entsprechenden Bestimmungen bezüglich Steuern, Abgaben und technischen Bestimmungen organisiert, bewilligt, separat gemessen, verbucht und fakturiert werden kann.

- 10.4. Nicht verbranntes Gas darf nicht an die Atmosphäre abgegeben werden.

Gasnetz

11. Transport und Verteilleitungen

- 11.1. Als Transportnetz gelten alle Transportleitungen und Nebenanlagen, mit welchen grosse Gasmengen für die Abgabe im gesamten Versorgungsgebiet und an Grossbezüger transportiert werden.
- 11.2. Transportleitungen schliessen bei den Druckreduzier- und Messstationen (DRM) an das regionale Transportnetz an und enden vor den Abnahmestationen (AM) an die Verteilleitungen oder bei den Bezugsstellen von Endverbrauchern an den Transportleitungen.
- 11.3. Einzelne Druckreduzierstationen sind Nebenanlagen des Transportnetzes.
- 11.4. Als Versorgungsnetz gelten alle Versorgungsleitungen und Nebenanlagen inklusive der Abnahmestationen (AM) von den Transportleitungen inklusive zugehörige Nebenanlagen bis zum Abzweig der Netzanschlussleitung.
- 11.5. Das Versorgungsnetz ist im Eigentum der IBL.
- 11.6. Transport- und Versorgungsleitungen werden von der IBL erstellt und instand gehalten.

12. Schutz von Personen und Werkanlagen

- 12.1. Die Bestimmungen zum Schutz der Anlagen und Leitungen sind in den AGB Anschlussbedingungen der IBL geregelt.
- 12.2. Für den Schutz von Personen und Anlagen gelten die einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und die Richtlinien des SVGW (Fachverband für Wasser, Gas und Wärme).
- 12.3. Der Kunde hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die beim Unterbruch oder beim Wiedereinsetzen der Erdgaszufluss sowie bei Druckschwankungen entstehen können.

Netzanschluss

13. Definitionen Netzschlüsse

- 13.1. Feste Anschlüsse an die Gasversorgungsleitung der IBL dienen dem dauerhaften Bezug von Gas.
- 13.2. Temporäre Anschlüsse an die Gasversorgungsleitung der IBL dienen dem Bezug von Gas für eine beschränkte Zeit.

14. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 14.1. Einer Bewilligung der IBL bedürfen:
- der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer Gasinstallation an die Gasversorgungsleitung der IBL;
 - die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - der Anschluss von Gasinstallationen und -anlagen nach der Messeinrichtung;
 - der Bezug von Gas für temporäre Zwecke;
 - die Wiederinbetriebnahme nach vorübergehender Stilllegung oder nach Umbauten der Liegenschaft;

- ten oder der Einrichtungen.
- 14.2. Die Bewilligung wird von der IBL nur erteilt, wenn die Gasinstallationen und Anlagen von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche die Bedingungen gemäss den Richtlinien des SVGW und allfällige weitergehende Bestimmungen erfüllen.
- 14.3. Das Gesuch ist auf dem von der IBL herausgegebenen Formular «Anmeldung für Gasinstallationen» einzureichen.
- 14.4. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Gasverwendung, Anschlussleistung sowie eine fachkundige Bedarfsrechnung.
- 14.5. Die IBL ist berechtigt, in Bezug auf Dimensionierung und Steuerung von Anlagen, welche mit Gas betrieben werden, der jeweiligen Situation und Nutzung angepasste Anschlussbedingungen zu verlangen. Dies gilt auch beim Umbau von bestehenden Anlagen.
- 14.6. Die Bewilligung für den Anschluss und den Betrieb von Gasanlagen wird erteilt, wenn (kumulativ):
 - Der gegenwärtige und voraussichtlich künftige Auslastungsgrad der vorhandenen Anlagen der IBL den Anschluss erlauben;
 - Gewähr für eine wirtschaftliche Nutzung der von der IBL bereit gestellten Anlagen besteht.
- 14.7. Die IBL kann Bewilligungen widerrufen, wenn (alternativ):
 - Installationen oder Netzanschlüsse nicht genutzt werden oder nicht ordentlich kontrolliert werden können;
 - die Sicherheit nicht gewährleistet ist;
 - die Wirtschaftlichkeit nicht gewährleistet ist;
 - die Durchleitung nicht gewährleistet ist.
- 14.8. Bewilligungen fallen drei Jahre nach Einstellung des Gasbezugs dahin. Auf Antrag kann die IBL die Aufhebung von Bewilligungen während drei Jahren aufschieben.
- 14.9. Die IBL ist berechtigt, den Verursachern ihre Aufwendungen für Bewilligungen, Zulassungen und vorgeschriebene periodische Kontrollen zu verrechnen.

15. Netzanschluss und Hauseinführung

- 15.1. Die Anschlussbedingungen sind in den AGB Anschlussbedingungen der IBL geregelt.

16. Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

- 16.1. Als Hausinstallation gelten alle dem Bezug von Gas dienenden Anlageteile nach der Hauptabsperranlage bei der Hauseinführung mit Ausnahme der Messeinrichtung inkl. der ihr vorgelagerten Druckregleinrichtung.
- 16.2. Grundeigentümer haben die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.
- 16.3. Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem aktuell geltenden Regelwerk (Personenzertifizierung GW102) des SVGW.

- 16.4. Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die Berechtigung der IBL besitzt.
- 16.5. Der Installationsberechtigte muss der IBL Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag melden.
- 16.6. Der Antrag ist mit den nötigen Planungsunterlagen einzureichen.
- 16.7. Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der IBL umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese eine Abnahme vornehmen kann.
- 16.8. Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die IBL freigegeben wurde (Abnahmekontrolle).
- 16.9. Die gesamte Hausinstallation befindet sich mit Ausnahme der Messeinrichtung sowie der ihr vorgelegerten Druckregeleinrichtung im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 16.10. Die Verantwortung für die Betriebssicherheit und Instandhaltung aller Hausinstallationen, exklusive Messeinrichtung und der ihr vorgelegerten Druckregeleinrichtung sowie für Reparaturen und Ersatzschadhafter Hausinstallationen obliegt dem Kunden respektive dem Liegenschaftseigentümer.
- 16.11. Als Gasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte bezeichnet, die mit Gas von der Gasversorgung betrieben werden.
- 16.12. Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen installiert werden, die im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind oder vom SVGW als Anlagen abgenommen wurden. Die Veranlassung und Kostentragung von Einzelabnahmen von nicht bereits zertifizierten Anlagen ist in der Verantwortung der Kunden respektive ihren Anlagelieferanten.
- 16.13. Der Anschluss, der Austausch bzw. die Demontage von Gasverbrauchseinrichtungen müssen den Vorschriften des SVGW entsprechen und gelten als Veränderung der Hausinstallation.
- 16.14. Die Gasverbrauchseinrichtung inkl. der Druckregelteinrichtung nach der Messeinrichtung befindet sich im Eigentum des Kunden respektive des Liegenschaftseigentümers.
- 16.15. Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen bis und mit den Gasverbrauchseinrichtungen sowie Druckregeleinrichtungen nach der Messeinrichtung (exklusive Messeinrichtung und der ihr vorgelegerten Druckregeleinrichtung) gehen zu Lasten des Kunden respektive des Liegenschaftseigentümers. Separate vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 16.16. Der IBL steht das Kontrollrecht über sämtliche Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen zu. Sie übernimmt mit der Kontrolle weder Garantie für die durch den Installateur ausgeführten Arbeiten, noch eine Entschädigungspflicht für allfälligen Schaden.
- 16.17. Periodischen Kontrollen sowie die Sicherheitskontrolle erfolgen nach den Richtlinien des SVGW.
- 16.18. Der Kunde respektive der Liegenschaftseigentümer ermöglichen der IBL und ihren Beauftragten zu den üblichen Arbeitszeiten und im Fall von Störungen je-
- derzeit den ungehinderten Zugang zur gesamten Hausinstallation und den Gasverbrauchseinrichtungen.

Mess- und Regeleinrichtungen

17. Messeinrichtungen

- 17.1. Die für die Messung des Gasbezugs notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der IBL geliefert und montiert.
- 17.2. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der IBL.
- 17.3. Die Kosten von Messeinrichtungen sind den gültigen Preisstrukturen der IBL zu entnehmen. Sind darin keine expliziten Kosten aufgeführt, sind die Kosten in den Netznutzungstarifen der IBL enthalten.
- 17.4. Der Liegenschaftseigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der IBL. Überdies stellt der IBL den für den Einbau der Messeinrichtungen, Telekomanschlüsse und der Zählaparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 17.5. Sind vor den Zählern und Messeinrichtungen Druckregeleinrichtungen, Sicherheitsarmaturen oder Filter eingebaut, so sind diese Teil der Messeinrichtung.
- 17.6. Sind aufgrund gesteigerter Anforderungen oder auf Wunsch des Kunden Fernwirktechnik, untergeordnete Messeinrichtungen, Leistungsmessung, andere Messeinrichtungen, Systemmessungen oder Vorauskassen-Messeinrichtungen notwendig, so gehen die Beschaffungs-, Montage-, Demontage-, Betriebs-, Unterhalts- und Änderungskosten zu Lasten des Kunden.
- 17.7. Der Kunde stellt die für den Betrieb solcher Einrichtungen notwendige elektrische Energie und Telekomleistungen unentgeltlich zur Verfügung oder entschädigt die IBL für solche Leistungen.
- 17.8. Nur die IBL darf die Gaszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die IBL geeicht, plombiert, deplombiert, entfernt oder ein- und ausgebaut werden.
- 17.9. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente oder die Verbrauchsmessung selber beeinflussen, haftet der IBL für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die IBL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 17.10. Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der IBL beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechselung zu Lasten des Kunden.
- 17.11. Sind infolge Änderungen an den Installationen oder der Anforderungen für die Messung Anpassungen notwendig so gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.
- 17.12. Untergeordnete Messeinrichtungen, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf

- eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 17.13. Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend.
- 17.14. Werden bei den Prüfungen Fehler an den IBL-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die IBL die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechselung der Messeinrichtungen.
- 17.15. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.
- 17.16. Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der IBL unverzüglich anzuzeigen.

18. Messung des Gasbezugs

- 18.1. Für die Feststellung des Gasbezugs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der IBL bzw. der Stand des elektronischen Mengenumwerters massgebend.
- 18.2. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der IBL oder durch Fernauslesung.
- 18.3. Die IBL kann die Kunden ersuchen, die Messeinrichtungen selbst abzulesen und die Messstände gemäss IBL-Vorgaben zu melden und ist zum ungehinderten Zutritt zu den Messeinrichtungen und zur jederzeitigen Prüfung der erfassten Daten berechtigt.
- 18.4. Als Messeinheit dienen m^3 , kg oder kWh und als Leistung m^3/h oder kW.
- 18.5. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Bezug von Gas des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.
- 18.6. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der IBL festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden oder von anderen belegbaren Daten auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 18.7. Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ablesperiode angepasst. Art. 9.3 bleibt vorbehalten.
- 18.8. Treten in einer Installation Verluste durch Leckstellen, defekte Einrichtungen oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Gasbezugs.

19. Druckregeleinrichtungen und Filter

- 19.1. Nach dem Hauseintritt oder bei der Gasmessung wird der Gasdruck mittels einer Druckregeleinrichtung auf den für die Installation zulässigen, maximalen Betriebsdruck reduziert.
- 19.2. Als Druckregeleinrichtungen werden Anlagen bezeichnet, die der Begrenzung des maximalen Gasdrucks dienen. Druckregeleinrichtungen und Filter vor Abrechnungsmesseinrichtungen stehen im Eigentum der IBL.
- 19.3. Der Liegenschaftseigentümer hat in Absprache mit der IBL den erforderlichen Platz bzw. Raum für die Druckregeleinrichtungen und Filter kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 19.4. Druckregeleinrichtungen und Filter dürfen nur von der IBL oder deren Beauftragten erstellt, eingestellt oder ausser Betrieb genommen werden. Ebenso erfolgen Unterhalt und Reparatur durch die IBL oder deren Beauftragte.
- 19.5. Kosten für die ordentliche Instandhaltung und Erneuerung der Druckregeleinrichtungen und Filtern gehen zu Lasten der IBL.
- 19.6. Sind aufgrund gesteigerter Anforderungen oder auf Wunsch des Kunden spezielle Druckregeleinrichtungen, Filter, Überwachungseinrichtungen notwendig, so gehen die Investitions-, Betriebs-, Unterhalts- und Änderungskosten zu Lasten des Kunden.
- 19.7. Die Umgebung der Druckregeleinrichtung ist stets sauber, trocken, genügend gelüftet und gut zugänglich zu halten.

Preisgestaltung

20. Preise

- 20.1. Die anwendbaren Preisstrukturen werden durch die IBL periodisch gemäss den aktuellen Marktverhältnissen bzw. bei veränderten wirtschaftlichen Grundlagen angepasst und in separaten Preisblättern festgelegt.
- 20.2. Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen aus Richtlinien von Branchenverbänden gehen zu Lasten des Kunden.
- 20.3. Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind der IBL vom Kunden abzugelten.
- 20.4. Diese Leistungen werden dem Kunden zu den aktuell gültigen Preisen und Stundenansätzen der IBL in Rechnung gestellt.
- 20.5. Die IBL kann Kosten für ausserordentliche Ablesungen und Abrechnungen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, dem Kunden in Rechnung stellen.

Verrechnung und Inkasso

21. Verrechnung

- 21.1. Für die Feststellung und Verrechnung des Energieverbrauchs und der bezogenen Leistung gelten die Angaben der IBL.

22. Rechnungsstellung

- 22.1. Die Rechnungsstellung für die erbrachten Lieferungen und Leistungen an den Kunden erfolgt in regel-

- mässigen, von der IBL festgelegten Zeitabständen und basiert auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen und Konditionen der jeweiligen Produkte.
- 22.2. Für die Rechnungsstellung der bezogenen bzw. reservierten Leistungen werden vertragliche Leistungen oder Geräteleistungen verwendet. Die Rechnungsstellung für die effektiv gemessene Leistung bleibt der IBL vorbehalten.
- 22.3. Der Brennwert des gelieferten Gases wird auf der Energierechnung über den Umrechnungsfaktor ausgewiesen.
- 22.4. Bei verbrauchsabhängigen Leistungen sind die Messwerte der IBL massgebend, sofern kein Gegenbeweis vorliegt.
- 22.5. Die IBL kann zwischen den Messwertablesungen Teilrechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Leistungserbringung stellen.
- 22.6. Die IBL kann vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Inkassosysteme einbauen oder in kürzeren Abständen Rechnung stellen.
- 22.7. Bestehen bei der Abrechnung von Leistungen der IBL kleine Guthaben, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.
- 23. Zahlung**
- 23.1. Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen.
- 23.2. Die IBL behält sich vor, im Zahlungsverkehr zu Lasten der IBL vorgenommene Abzüge nachzuverrechnen.
- 23.3. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IBL zulässig. Wird eine vereinbarte Rate nicht eingehalten, wird der Gesamtausstand fällig und die IBL kann unverzüglich Inkassomassnahmen einleiten.
- 23.4. Beanstandungen zur Rechnungsstellung der IBL sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen schriftlich zu melden.
- 23.5. Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 23.6. Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit von der IBL in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.
- 24. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung**
- 24.1. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung im Sinne einer ersten Mahnung mit einer weiteren Frist von zehn Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.
- 24.2. Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 24.3. Erfolgt auch nach der zweiten Mahnung keine oder keine vollständige Zahlung, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von sieben Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z. B. Einleitung einer Betreibung, Einbau eines Inkassosystems oder die Einstellung der Lieferung und Leistung angekündigt.
- 24.4. Bleibt die vollständige Zahlung weiterhin aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.
- 24.5. Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen nach Art. 104 Abs. 1 OR in Rechnung gestellt.
- 24.6. Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren zu aktuellen Konditionen der IBL erhoben.
- 24.7. Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Inkassosystemen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 24.8. Die Wiederaufnahme der Lieferung und Leistung, nach einer allfälligen Unterbrechung, wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 24.9. Inkassosysteme können von der IBL so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der IBL verwendet wird.
- 24.10. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtet werden.
- 24.11. Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjährnen mit Ablauf von zehn Jahren.
- 25. Solidarhaftung bei Handänderung**
- 25.1. Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.
- Schlussbestimmungen**
- 27. Übergangsbestimmungen**
- 27.1. Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 28. Neue Anlagen**
- 28.1. Technische Reglementänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.
- 29. Inkrafttreten**
- 29.1. Diese vom Verwaltungsrat der IBL am 9. Dezember 2025 erlassenen AGB über den Vollzug der Gasversorgung treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Die bisher gültigen AGB Gasversorgung werden damit aufgehoben.
- 30. Datenschutz**
- 30.1. Die IBL berücksichtigt bei der Bearbeitung von Personendaten die anwendbaren Datenschutzgesetze. Weitere Informationen zu den Datenbearbeitungen durch die IBL sind in der Datenschutzerklärung unter ib-langenthal.ch/datenschutzerklaerung/ zu finden.

Langenthal, 9. Dezember 2025

Erdgas

